

Zu Kapitel § 7

Im System strafrechtlicher Sanktionen ist die Geldstrafe die Hauptsanktion für die Straftaten im unteren Bereich der Schwere skala. Es ist aber nicht möglich, die Vollstreckung der Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen. Ein der Aussetzung der Vollstreckung ähnlicher Effekt kann durch „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ erzielt werden § 59 StGB. Das Gericht kann dadurch einen Schritt unter die Verurteilung zur Geldstrafe gehen, wenn es die Geldstrafe zwar für die angemessene Reaktion auf die Straftat hält, aber Gründe vorliegen, den Angeklagten von der Zufügung dieses Straf Übels zu verschonen. Das Gericht kann gem. § 59 StGB eine Geldstrafe zumessen, deren Verhängung aber unter einen Vorbehalt stellen. Der Angeklagte wird in einem solchen Fall vom Gericht lediglich verwarnet und es wird die Verurteilung zu der Geldstrafe vorbehalten.

Die endgültige Bewahrung vor dem Übel der Geldstrafe ist davon abhängig, dass der Angeklagte die nach § 59 a StGB festzusetzende Bewährungszeit beanstandungsfrei (vgl. § 59 b StGB) übersteht. Der Angeklagte darf also während der Bewährungszeit keine Bewährungswiderrufsgründe produzieren (vgl. § 56 f StGB).

Bewährt sich der Angeklagte nicht, wird durch Beschluss des Gerichts der Vorbehalt im Strafurteil aufgehoben und der Angeklagte damit zu der Geldstrafe verurteilt.

Verwarnung mit Strafvorbehalt wird entweder durch Strafurteil (§ 260 Abs. 4 S. 4 StPO) oder durch Strafbefehl (§ 407 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) angewendet.

Ein prominenter Fall, in dem ein Gericht von § 59 StGB Gebrauch gemacht hatte, war der „Fall Daschner“, LG Frankfurt, NJW 2005, 696.